

# RS Vwgh 1993/11/29 93/12/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §19 Abs4;

## Rechtssatz

Daß nur nach dem zweiten Satz des § 19 Abs 4 LDG 1984 eine Versetzung für unzulässig erklärt wird, wenn sie für den Landeslehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht, schließt nicht aus, daß auch die Berücksichtigung der im ersten Satz dieser Bestimmung angesprochenen Umstände (soziale Verhältnisse und Dienstalter) zu einer Unzulässigkeit der Versetzung insbesondere dann führen kann, wenn dem dienstlichen Interesse auch in anderer Weise entsprochen werden kann (Hinweis: E 26.11.1990, 90/12/0179)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120236.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)